

MFA-Ausbildung

### **Arbeitszeit: Freistellung und Anrechnung**

- **Freistellung für den Berufsschulunterricht**

Die Auszubildenden müssen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freigestellt werden.

Der Auszubildende darf nicht beschäftigt werden

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für volljährige Auszubildende, die berufsschulpflichtig sind,
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten, einmal in der Woche.

- **Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit**

Ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten Dauer ist mit der durchschnittlichen Arbeitszeit anzurechnen (7,7 Stunden bei einer 38,5 Stunden-Woche).

Bei einem zweiten Berufsschultag werden die Zeitstunden auf die Arbeitszeit angerechnet (tatsächliche Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte). Sind damit die 7,7 Stunden (7 Stunden 42 Minuten) nicht erreicht, besteht für den Auszubildenden die Pflicht, zur betrieblichen Ausbildung in die Praxis zurückzukehren.

- **Freistellung für Prüfungen**

Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung und den Abschlussprüfungen sind die Auszubildenden freizustellen.

Freizustellen sind sie auch an dem Tag, der unmittelbar der schriftlichen Abschlussprüfung vorausgeht. Findet die Abschlussprüfung z.B. an einem Dienstag und Mittwoch statt, ist am Montag freizustellen. Findet die schriftliche Abschlussprüfung hingegen an einem Montag und Dienstag statt, besteht kein Anspruch auf Freistellung für den vorausgehenden Freitag, weil der Arbeitstag Freitag dem Montag nicht unmittelbar vorausgeht.

- **Anrechnung der Prüfungszeit auf die Arbeitszeit**

Die Zeit der Teilnahme an den Prüfungen – Zwischen – und Abschlussprüfungen – ist einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte anzurechnen.

Für den freien Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit angerechnet.